

CH

Z-4

(1,49)

Georg-Eckert-Institut BS78



1 234 076 6

15140

CH
Z-4 (1,43)

Lehrplan

für die

Fortbildungsschulen des Kantons Basel-Landschaft

(Vom 20. Oktober 1949)

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft erläßt in Ausführung der §§ 28—35 und § 74 des Schulgesetzes vom 13. Juni 1946 nachstehenden Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Kantons.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Fortbildungsschule soll neben der staatsbürgerlichen Erziehung die allgemeine Bildung vertiefen und insbesondere die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigen (Schulgesetz § 29).

Die stoffliche Erarbeitung von staatsbürgerlichem und arbeitskundlichem Wissen gründet sich auf praktische Beispiele aus dem Lebenskreis der Schüler. Der Unterricht soll die berufliche Ausbildung ergänzen und die Arbeitsfreude wecken.

Daher ist die Fortbildungsschule nach Möglichkeit in allgemeine und landwirtschaftliche Abteilungen zu gliedern.

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen erfassen die in der Landwirtschaft beschäftigten Jünglinge, die allgemeinen Fortbildungsschulen alle ungelerten Arbeiter der Industrie, des Gewerbes und des Handels.

II. Unterrichtsfächer

Der Unterricht erstrebt allgemeine, staatsbürgerliche und wenn möglich berufliche Ausbildung und umfaßt:

1. Allgemeine Fächer: Sprache und Rechnen,
2. staatsbürgerlichen Unterricht; Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Verfassungskunde,
3. arbeitskundlichen Unterricht im Sinne gewerblicher oder landwirtschaftlicher Berufskunde (fakultativ).

Der Unterricht kann als Fachunterricht oder im Sinne des Gesamtunterrichtes erteilt werden.

III. Lehrziele und Stoffplan

Allgemeines

Unter Berücksichtigung der Eigenart der Fortbildungsschule und der beschränkten Schulzeit trifft der Lehrer eine für seine Abteilung geeignete Auswahl des Lehrstoffes, der auf die beiden Jahre zu verteilen ist. Der Lehrstoff, der nicht einfach eine Wiederholung des in der Volksschule behandelten Stoffes sein darf, soll nicht dozierend vermittelt, sondern er muß in der Form einer zielbewußt geführten Diskussion erarbeitet werden, um dadurch die Denkfähigkeit und die Urteilskraft der Schüler zu fördern. Der Unterricht wird unterstützt, erweitert und vertieft durch Exkursionen, Fabrikbesuche, Vorträge, Schulfunksendungen und anderes.

Lehrfächer

A. Deutsche Sprache

- a) Mündliche Sprachpflege. Der Schüler ist in allen Fächern anzuhalten, sich einfach, klar und zusammenhängend auszusprechen. Mundart und Schriftsprache sind auseinanderzuhalten. Im Schüler soll die Freude am Lesen geweckt werden. Dem Leseunterricht dienen gute, literarisch und ethisch wertvolle Stoffe unserer Literatur, besonders auch Lebensbilder tüchtiger Männer. Ebenso können Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften als Ausgangspunkte für Besprechungen verwendet werden. Außer auf fließendes Lesen und gute Betonung ist auch auf die zusammenhängende, freie Wiedergabe des Gelesenen (Kurzreferate) zu achten.
- b) Schriftliche Sprachpflege. Im Vordergrund der schriftlichen Sprachpflege steht der Geschäftsbrief. Er wird am zweckmäßigsten in Briefreihe geübt, die sich auf das praktische Leben gründet. Dabei können die gebräuchlichsten Formulare der Post, der SBB usw. verwendet werden. Die Form des Briefes verlangt besondere Aufmerksamkeit. — Briefe und Formulare sind postfertig zu erstellen und so zu gestalten, daß sie dem Schüler als Muster in seinem späteren Leben dienen können.
Im Zusammenhang mit der Korrespondenz können auch Fragen des Obligationenrechts (Anmeldung, Anstellungs-, Miet- und Pachtverträge, Kündigung, Zeugnis) behandelt werden. Neben dem Erlebnisaufsatz sollen auch Aufsatzformen des praktischen Lebens geübt werden, z. B. Lebenslauf, Bericht-erstattung, Beschreibung eines Gegenstandes, Abfassung eines Vereinsprotokolls usw.

B. Rechnen und Rechnungsführung

Die Aufgaben sind aus dem Arbeitskreis der Schüler und dem Haushalt in Familie, Gemeinde und Staat zu wählen. — Die Schüler sind zu sauberer, übersichtlicher Darstellung der schriftlichen Übungen anzuleiten und anzuhalten. Das Schätzen ist eine wertvolle Unterrichtshilfe.

Es kommen folgende Aufgabengebiete in Betracht:

- a) An allgemeinen Fortbildungsschulen
Rechnen: Arbeit und Lohn: Stunden-, Tag- und Wochenlohn, Monats- und Jahreslohn, Akkordlohn.
Ankauf von Rohstoffen, Waren, Werkzeugen und Maschinen.
Ankaufsspesen, Skonto, Rabatt, Brutto-, Tara- und Nettogewicht.
Voranschlag: Materialpreis, Arbeitslohn, Unkosten (Werkstattzins, Büro- und Reklamekosten, Zins des Geschäftskapitals, Steuern, Abschreibungen usw.).
Berechnung von Zinsen auf Spareinlagen.
Kranken-, Unfall-, Lebens- und Haftpflichtversicherung.
Mobiliarversicherung.
Geometrische Berechnungen, verbunden mit praktischen Übungen im Ausmessen und Anfertigen einfacher Pläne von Objekten aus dem täglichen Leben (Hausplatz, Garten, Zimmerboden, Stützmauern, Brunntrog, Holzbeige, Baumstamm, Schacht usw.). Aus dem Haushalt der Gemeinde und des Staates: Einnahmen und Ausgaben, Steuerwesen; Anleihen, Verzinsung und Amortisation usw. an ausgewählten Beispielen, wie Wasserversorgung, Straßenbau, Elektrizitätswerke, Rheinhafen, Schulwesen, Militärwesen, Zollwesen, Versicherungswesen usw.
Rechnungsführung: Diese ist nicht als systematische Buchführung gedacht, sondern es sind im Anschluß an das Rechnen oder den Geschäftsbrief einzelne geeignete Beispiele zu behandeln, wie: Rechnung und Quittung, Kostenberechnung, Kassabuch, Inventar, Jahresrechnung eines Vereins, Abrechnung mit einem Kunden, einem Landwirt usw. Arbeits-Wochenrapport.
- b) An landwirtschaftlichen Abteilungen
Rechnen: Geometrische Berechnungen, verbunden mit Übungen im Ausmessen und Anfertigen einfacher Pläne landwirtschaftlicher Objekte. Beispiele: Grundstück, Heustock, Misthaufen, Jaucheloch, Brunntrog, Holzbeige, Baumstamm, Schacht, Kieshaufen, Kübel, Eimer, Faß.
Aufgaben aus dem Haushalt der Familie, Knechtelohn, Zinse, Steuern, Hagel-, Vieh- und Unfallversicherung. Ertragsberechnungen aus der Landwirtschaft.
Einfache Kostenberechnungen aus dem Gebiete der Tierhaltung: Preiswürdigkeit von Futtermitteln, Milchverwertung, Schlacht-

ausbeute. Kosten eines Pferdearbeitstages. Kostenberechnung für einen Traktor.

Aus dem Haushalt von Gemeinde, Staat und Bund: Einnahmen und Ausgaben, Steuerwesen, Anleihen, Verzinsung und Amortisation usw. an ausgewählten Beispielen, wie Straßenbau, Elektrizitätswerke, Rheinhafen, Schulwesen, Militärwesen, Zollwesen usw. Das Versicherungswesen.

Rechnungsführung: Gegenseitige Abrechnung eines Landwirtes mit einem Handwerker.

Tage- und Kassabuch eines Landwirtes. Milchkontrolle. Inventar der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte. Jahresrechnung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (z. B. Viehzuchtgenossenschaft) oder eines Vereins.

Buchführung über einzelne Zweige der Landwirtschaft, z. B. Geflügel- oder Bienenzucht.

C. Vaterlandskunde

Der Unterricht in der Vaterlandskunde soll den Schüler zum Eintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten, seine schweizerische Gesinnung festigen und ihm Einblick verschaffen in Land, Volk, Staat und Wirtschaft der Schweiz.

Die Erreichung dieses Zieles verlangt eine weise Auswahl des Lehrstoffes, konsequente Beschränkung auf das Wesentliche, und einen Unterricht, der enge Beziehungen zum Leben der Gegenwart schafft und stets die selbständig denkende Durchdringung der vaterlandskundlichen Probleme im Auge behält.

Die Vaterlandskunde ist vorwiegend thematisch zu erteilen, indem im Anschluß an aktuelle Ereignisse des politischen und wirtschaftlichen Lebens politische, geschichtliche, geographische und wirtschaftliche Erörterungen angeschlossen werden. Der systematische Fachunterricht wird immer dann einsetzen, wenn sich bei diesen vaterlandskundlichen Diskussionen Bildungslücken zeigen, die nur durch die systematische Durchdringung bestimmter Stoffgebiete ausgefüllt werden können.

Als wesentliche Sachgebiete des vaterländischen Unterrichts nennen wir:

Vom Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Ich werde stimmfähig. Wie ein Gesetz zustande kommt. Vom föderalistischen Aufbau unseres Staatswesens. Aufgaben von Gemeinde, Kanton und Bund. Ich werde dienstpflichtig. Der Schweizerbund von 1291 und wie er verteidigt wurde. Von unserer Neutralität. Der Bauernstand ist unser Nährstand. Von Genossenschaften und bäuerlichen Organisationen. Die Schweiz wird zum Industriestaat. Von Rohstoffen und Fabrikaten, Import und Export. Die Schweiz in der Kriegszeit. Vom Versicherungswesen (SUVAL, AHV). Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Naturbedingte Vor- und Nachteile un-

seres Landes. Die Naturerzeugnisse unseres Landes. Die schwarze und die weiße Kohle. Unsere Verkehrswege. Die Schweiz als Drehscheibe Europas. Die Schweiz und das Ausland.

Diese Stoffgebiete sind, wie bereits erwähnt, möglichst im Anschluß an tatsächliche Ereignisse zu behandeln, wie sie sich in Zeitungsmeldungen, Berichterstattungen, Inseraten äußern oder mündlich bekannt werden.

Beispiele für Anschlußthemen:

In der Gemeinde wird eine Wohnkolonie gebaut. Die Wasserboiler sind von Montag bis Samstag abzuschalten. Die Fabrik hat Arbeiterentlassungen vorgenommen. Kalifornische Aprikosen. Herr X wird Schweizerbürger. Die Polizeidirektion stellt in einem Gehöft die Maul- und Klauenseuche fest. Ein Bauer bringt vom Bahnhof einen Wagen Heu. Ein Schmuggler wird erschossen. «Legt Geld in Ferien an» (Inserat). Unser Augustabzeichen. Eine leerstehende Wohnung wird beschlagnahmt. Im Landrat wird ein Gesetzesentwurf einer Kommission überwiesen.

D. Landwirtschaftlicher Unterricht

Der landwirtschaftliche Unterricht soll mit der beruflichen Praxis des Schülers in enger Beziehung stehen, praktisch orientiert sein und den jungen Bauern für die Ideale des Bauernberufes erwärmen und zur Ehrfurcht vor der Schöpfung führen. Strenge Wissenschaftlichkeit ist zu vermeiden. Der Unterricht baut auf alltägliche Vorgänge im bäuerlichen Betrieb auf. Landwirtschaftliche Berufskunde ist eine auf landwirtschaftliche Bedürfnisse aufgebaute und ausgerichtete Naturkunde. Sie erklärt und begründet die Berufsarbeiten in Feld und Acker, Wiese und Weide, Wald und Wasser, Stall und Scheune.

Der Lehrer für landwirtschaftliche Berufskunde muß selber mit der Landwirtschaft vertraut sein.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen sind kein Ersatz für die Fachschule. — Dem landwirtschaftlichen Unterricht stehen pro Kurs vierzig Stunden zur Verfügung; diese können wie folgt aufgeteilt werden:

1. Kurs

I. Der Boden

- | | |
|---|--------|
| a) Allgemeine Bodenkunde und Bodenbearbeitung | 8 Std. |
| b) Düngerlehre | 8 Std. |

II. Die Pflanze

- | | |
|---|---------|
| a) Bau und Leben der Pflanze | 3 Std. |
| b) Getreide-, Futter- und Hackfruchtbau | 11 Std. |
| c) Obstbau, Pflanzenkrankheiten und Schädlings-
bekämpfung (biologisch und chemisch) | 10 Std. |

Total 40 Std.

Dazu kommen im ersten und zweiten Semester je nach Möglichkeit Übungshalbtage in Baumschnitt und Pflanzung.

2. Kurs

III. Tierhaltung und Wirtschaftskunde

- a) Tierkunde und Tierzucht:
- | | |
|---|---------|
| 1. Allgemeines über Bau und Leben | 4 Std. |
| 2. Das Rind und seine Bedeutung | 10 Std. |
| 3. Pferdehaltung und -pflege | 3 Std. |
| 4. Kleintierhaltung, Bienenzucht | 10 Std. |
- b) Wirtschaftskunde 4 Std.

IV. Standes- und Berufsfragen

Von der Bedeutung des Bauernstandes. Bäuerliche Kultur.

Landwirtschaft einst und jetzt 4 Std.

Je nach den örtlichen Verhältnissen können einzelne Fachgebiete auf Kosten anderer erweitert werden. — Zur Hebung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist die Erweiterung der Stundenzahl gemäß § 7 des «Reglementes für Fortbildungsschulen» sehr zu empfehlen.

IV. Schlußbestimmungen

Vorstehender Lehrplan tritt auf den 1. November 1949 in Kraft.

